

Satzung

Sportverein

Westring Gotha e. V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am **19. Juni 2003**

Satzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen „SV Westring Gotha e. V.“

Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Vereinsfarben sind „Gelb-Schwarz“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Er hat seinen Sitz in Gotha

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und beitragsfreien Mitgliedern

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach der Ehrenordnung zu Ehrenmitglieder erklärt wurden. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand einen Aufnahmeantrag (Vordruck) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller auf Verlangen die Gründe seiner Ablehnung mündlich anzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung den Vorschriften nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Freiwilliger Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Nichterfüllung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Gesamtvorstands Rechenschaft abzulegen.

Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bei aktiven Mitgliedern wird der Austritt sofort (Datum des Poststempels), bei passiven Mitgliedern zum Ende des Kalenderjahres – 31. Dezember – für das

der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist, wirksam. Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder beträgt 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Eintrittsgelder zu Spielen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung kann im nachgewiesenen Notfall die Erhebung eines zusätzlichen Betrages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Den einzelnen Abteilungen bleibt es vorbehalten, mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen Sonderbeitrag für ihre sportlichen Belange nur von ihren aktiven Mitgliedern zu erheben.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 8

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm eingesetzten Übungsleiter ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 9

Oberste Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung am Vereinsaushang.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 10

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge, die währen der Jahreshauptversammlung eingebracht werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss über den begründeten Antrag mit Mehrheit abgestimmt werden. Wird bei der Wahl des Gesamtvorstandes eine geheime Wahl beantragt, so ist hierzu die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftführer, stellvertretender Schriftführer) zu unterzeichnen.

§12

Die Jahreshauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes
3. Wahl des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist für eine bestimmte in § 14 der Satzung aufgeführte Funktion zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, wobei

dem Vorstand auch das Recht zusteht, eine Neuordnung der den
Vorstandsmitgliedern jeweils zugewiesenen Funktion, vorzunehmen.

Eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mehr
als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes
einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einem Monat
nach § 9 dieser Satzung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder
dies schriftlich beantragt hat, in den durch die Satzung bestimmten Fällen und wenn das
Vereinsinteresse es erfordert.

D. Leitung des Vereins

§14

Der Gesamtvorstand kann bis aus 11 Mitgliedern mit folgenden Funktionen bestehen:

1. Präsident (=Vorsitzender)
2. 1. Stellvertretender Vorsitzender
3. 2. Stellvertretender Vorsitzender
4. Schatzmeister (Kassenwart)
5. Schriftführer
6. Sportorganisator
7. Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
8. Jugendwart
9. Zeugwart
10. Beisitzer
11. Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 15

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer
sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Zur Vertretung des Vereins sind Berechtig:

1. der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam,
2. der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
3. der 1. stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

§16

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben, insbesondere alle Ausgaben über 1000,00 DM,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahmen, den Ausschluss sowie Lob und Tadel von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.
5. Ehrungen nach der Ehrenordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand zu erzielen.

§ 17

Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter beruft und leitet in der Regel die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Versammlungen der Mitglieder.

Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes unter Angabe der Gründe es beantragt.

Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Der Schatzmeister hat dem Gesamtvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 19

Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsgebiet ergeben oder mit denen sie vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt werden. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 20

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§21

Das aktive Wahlrecht für alle nach dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung durch die aktiven ordentlichen Mitglieder der Sportabteilungen oder Fachrichtungen zu wählen sind. (z.B. Fußballausschuss, Frauenausschuss, Jugendausschuss usw.)

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch den Weisungen des Gesamtvorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu treffen:

1. Verweis,
2. vereinsinterne Sperre bis zu 1 Jahr,
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 23

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Gotha mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 24

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2003 in Kraft.

Gotha, 19. Juni 2003